

# Schulordnung der Gemeinde



## Küttigen – Rombach

Die vorliegende Schulordnung ersetzt diejenige vom Juni 1999.

Küttigen, im Dezember 2005

Schulpflege, Schulleitung  
und Lehrerschaft

Ergänzt im August 2016

# Schulordnung der Gemeinde Küttigen - Rombach

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert gegenseitiges Verständnis, Rücksichtnahme und Mitverantwortung. Das Beachten bestimmter Regeln erleichtert das Zusammenleben und sichert einen geordneten Betrieb. Gestützt auf das Aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule erlassen Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Schulordnung. Die Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit aufzubewahren.

## 1. Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen wenn möglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall dem Schulleiter unterbreiten. Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem Schulbesuch nach Stundenplan verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Schulhauswarte und der Schulleitung zu befolgen. Die Eltern werden angehalten, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Rechten und Pflichten der Schüler und Eltern bilden das Schulgesetz (§ 36 + 36a) sowie die Verordnung über die Volksschule (§ 24 + 25), zur Anwendung kommen folgende Paragraphen:

### § 36

#### Rechte

- 1 Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
- 2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
- 3 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

### § 36a

#### Mitwirkungspflichten der Eltern

- 1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.
- 2 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
- 3 Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

## **§ 24**

### Rechte

1 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.

2 Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

## **§ 25**

### Pflichten

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern

a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ;

b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule;

c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten;

d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule;

e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule.

2 Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.

## **2. Schulbeginn und Pausen**

Die Schülerinnen und Schüler betreten die Schulhäuser erst nach dem ersten Läuten. Sie dürfen während den Pausen und in den Zwischenstunden das Schulareal nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. Zudem ist auf dem Schulareal eine Mittagsruhe von 12 Uhr bis 13 Uhr einzuhalten.

## **3. Verhalten im Schulhaus und im Schulareal**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu rücksichtsvollem und kameradschaftlichem Benehmen angehalten. Inline-Skates, Kickboards und Rollbretter dürfen nur im Freien benutzt werden.

Das Mitbringen und Tragen von Waffen, Waffenattrappen, Messern und Ähnlichem ist verboten.

## **4. Wertgegenstände**

Wertgegenstände sind nicht in den Garderoben aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler (z. Bsp. Brille, Kleider, Uhren und andere Wertgegenstände sowie Velos). Zur Deckung der persönlichen Haftpflicht der Schülerinnen und Schüler wird den Eltern empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **5. Gebäude / Umgebung, Mobiliar und Schulmaterial**

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulgebäuden, der Umgebung und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Bei mutwilliger Beschädigung und Diebstahl haften die Eltern. Verlorenes und beschädigtes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

## **6. Versicherung**

Die Schülerinnen und Schüler sind nicht gegen Schulunfälle versichert. Die Eltern müssen den erlittenen Unfall direkt ihrer zuständigen Krankenkasse oder Versicherung melden.

## 7. Benützung der Velos, Mofas und motorisierter Trendfahrzeuge

Rechtlich gesehen steht es den Schülerinnen und Schülern frei, mit welchem Verkehrsmittel sie den Weg in die Schule zurücklegen, sofern das geltende Strassenverkehrsgesetz beachtet wird.

### Velobenützung:

An der Schule Küttigen gilt für die Benützung der Velos folgende Regelung: den Schülerinnen und Schülern ist es nach bestandener Veloprüfung (5. Primarschulklasse) erlaubt, den Weg zur Schule mit dem Velo zu bestreiten. Die vollumfängliche Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Kindes sowie die Grösse und den Zustand des Fahrrades liegt bei den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler, welche schon vor der 5. Klasse mit dem Velo in die Schule kommen wollen, ist ein entsprechendes Gesuch mit Begründung an die Schulleitung Küttigen einzureichen.

Wir weisen explizit darauf hin, dass die Schule Küttigen bei Diebstahl, Unfällen oder zugefügten Materialschäden sowohl auf dem Weg zur Schule wie auch auf dem Schulareal (Veloständer) jegliche Haftung ablehnt.

### Mofabenützung:

Aufgrund sich wiederholender Vorkommnisse wie Sachbeschädigungen, Platzmangel, störende "Töfflitouren" rund um das Schulhaus etc., sind wir gezwungen, an der Schule Stock eine Sonderregelung für die Mofabenützung einzuhalten. Schülerinnen und Schüler, welche den Weg aus einem weiten Umkreis (zum Beispiel Biberstein, Densbüren) oder von sehr abseits der Schule (mehr als 1 Kilometer) zurückzulegen haben, erhalten auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung eine Bewilligung für die Benutzung des Mofas. Diese sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen (Stock / Veloständer) abzustellen. Bezüglich Sicherheit und Haftung gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie bei den Velos.

### Benützung motorisierter Trendfahrzeuge:

Motorisierte Trendfahrzeuge (Smart Wheels, Monowheels usw.) ohne Typengenehmigung dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gefahren werden. Aus diesem Grund ist jeglicher Betrieb von motorisierten Trendfahrzeugen auf dem Schulareal verboten. Wir empfehlen auf die Mitnahme solcher Trendfahrzeuge zu verzichten.

## 8. Absenzen, Urlaub

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Unterrichtsbesuch nach Stundenplan verpflichtet. Wer am Besuch des Unterrichts verhindert ist, bringt den Lehrpersonen eine schriftliche Entschuldigung der Eltern. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert (§ 15, Verordnung über die Volksschule).

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler Anrecht auf einen freien Schulhalbttag (§ 38 Abs. 1, Schulgesetz). Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (4) können auch zusammengefasst bezogen werden.

Die Klassenlehrperson ist zudem befugt, aus wichtigen Gründen einen Urlaub von bis max. 1 Tag pro Schulhalbjahr zu gewähren (§ 13, Abs. b), Verordnung über die Volksschule). Ein Bezug dieser Urlaubstage (§ 38 und § 13) ist der Klassenlehrperson frühzeitig (mindestens 3 Tage im Voraus) mitzuteilen.

Gemäss kommunaler Regelung kann zusätzlich ein Familienurlaub von **maximal 10 Schultagen** beantragt werden. Diese Möglichkeit besteht **je einmal** in den Stufen Kindergarten bis 2. Primarschulklasse, 3. bis 6. Primarschulklasse sowie 7. bis 9. Oberstufenklasse. Der Bezug dieser Ferientage ist **nicht kumulierbar und kann nicht auf einzelne Tage aufgeteilt werden!** Entsprechende Gesuche sind mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Darüber hinaus gilt der Grundsatz gemäss Volksschulgesetz, dass kein Kind dem Unterricht ohne wichtigen Grund fernbleiben darf.

Arzt und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen. Der versäumte Lernstoff, Prüfungsarbeiten und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

## **9. Schulfreie Tage, Ferien**

Gesetzliche Feiertage, der Freitag nach Auffahrt, der Freitag des Maienzuges, sowie der Nachmittag des 1. Mai sind schulfrei. Andere freie Halbtage fallen in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege. Die Eltern werden via Schulleitung und Lehrpersonen informiert. Die Feriendaten der folgenden Jahre werden jeweils im Schulblatt veröffentlicht.

## **10. Dispensation**

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Eltern durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert.

Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport.

Gesuche für Dispensationen von einzelnen Schulfächern müssen schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden.

Schnupperlehren haben, wenn immer möglich, in den Schulferien zu erfolgen.

Ausnahmen bewilligen die Klassenlehrpersonen beziehungsweise die Schulleitung.

In allen Fällen sind der versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben nachzuarbeiten.

## **11. Gesundheit, Suchtmittelkonsum**

Für Schülerinnen und Schüler ist auf dem ganzen Schulareal das Rauchen, der Konsum sowie Besitz von Alkohol und Drogen strikte untersagt.

## **12. Disziplinarwesen**

Schülerinnen und Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, unbegründet der Schule fernbleiben, den Weisungen von Lehrpersonen und Hauswarten keine Folge leisten und/oder strafbare Handlungen gemäss Strafgesetzbuch oder Strassenverkehrsrecht begehen, werden bestraft. Bis zum 15. Altersjahr der Schülerinnen und Schüler ist die Schulpflege, ab dem 15. Altersjahr die Jugendanwaltschaft für die Bestrafung zuständig. Als Sanktionen können von der Schulpflege Verweis, Schularrest, Schulausschluss, befristeter Schulausschluss, Busse und Verpflichtungen zu einer Arbeitsleistung ausgesprochen werden.

## **13. Wohnortswechsel**

Jeder Wohnortswechsel ist dem Schulsekretariat rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

## **14. Hausordnung**

Die Schulordnung wird ergänzt durch eine Hausordnung. Detailregelungen bleiben daher der Hausordnung ausdrücklich vorbehalten.